

**Vorläufige gemeinsame Fördergrundsätze der
Stiftung Nord-Süd-Brücken
und der
W. P. Schmitz-Stiftung**

(im Folgenden: Stiftungen genannt)

**für die Antragstellung aus Mitteln des EZ-Kleinprojektfonds
für gemeinnützige Organisationen aus Deutschland,
gefördert durch Mittel des Bundesministeriums für wirtschaftliche
Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)**

Zuständig für Antragstellende aus den ostdeutschen Bundesländern und Berlin ist die
Stiftung Nord-Süd-Brücken

<https://www.nord-sued-bruecken.de/foerderung/foerderprogramme/ezf.html>

Zuständig für Antragstellende aus den westdeutschen Bundesländern ist die
W. P. Schmitz-Stiftung

<https://www.schmitz-stiftungen.de/de/ez-kleinprojektfonds/>

Die Fördergrundsätze geben Ihnen detaillierte Informationen zum Förderprogramm
EZ-Kleinprojektfonds. Bitte lesen Sie diese vor Antragstellung gut durch, um festzustellen, ob
Ihr Projektanliegen aus den Mitteln des EZ-Kleinprojektfonds gefördert werden kann.

Inhalt:

- A Zweck des EZ-Kleinprojektfonds**
- B Wer kann einen Antrag stellen?**
- C Welche Projekte können gefördert werden?**
- D Verfahren, Art und Höhe der Fördermittel sowie Eigenleistung**

A Zweck des EZ-Kleinprojektfonds

Der EZ-Kleinprojektfonds unterstützt entwicklungspolitisch engagierte gemeinnützige zivilgesellschaftliche Organisationen (NRO) aus Deutschland dabei, Klein- und Kleinstprojekte der Entwicklungszusammenarbeit ihrer Partnerorganisationen im Globalen Süden zu begleiten. Die Projekte sollen einen unmittelbaren Beitrag zur Verbesserung der Lebensbedingungen armer und benachteiligter Menschen in Entwicklungsländern leisten.

Die Projekte sind überschaubar, d. h. sie haben ein geringes Projektvolumen und weniger komplexe Inhalte und sind deswegen für kleinere Träger umsetzbar.

Mit dem Förderprogramm wird die partnerschaftliche Beziehung zwischen den Nord-NRO und ihren Partnern im Globalen Süden gestärkt sowie die Fähigkeit der Partner für eine partizipative und eigenständige Projektarbeit ausgebaut. Durch die Förderung im EZ-Kleinprojektfonds sollen die antragstellenden Organisationen hinsichtlich ihrer entwicklungspolitischen Fähigkeiten gestärkt werden mit dem Ziel, die Qualität und Wirkung der von ihnen unterstützten/begleiteten Projekte der Partner sukzessive zu erhöhen. Die Antragstellenden sollen zudem an eine Förderung im Titel Private Träger herangeführt werden.

Die Zusammenarbeit und der Austausch mit dem Partner sollen zu einer Stärkung des entwicklungspolitischen Engagements, des Verständnisses und der Anerkennung ihrer Arbeit in unserer Gesellschaft führen.

Insbesondere ehrenamtlich getragene NRO können sich bei Seminaren mit praktischen Hinweisen und Übungen zu Projektplanung, Antragstellung, Monitoring und Auswertung sowie Abrechnung qualifizieren.

Der EZ-Kleinprojektfonds wendet sich ausdrücklich auch an migrantisch-diasporische NRO, die mit ihren besonderen Vor-Ort-Kenntnissen wichtige Impulse für eine sinnvolle und wirksame Projektförderung setzen können.

Der EZ-Kleinprojektfonds der Stiftungen wird überwiegend aus Mitteln des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) gefördert.

B Wer kann einen Antrag/Folgeanträge stellen?

Antragsberechtigt sind gemeinnützige private zivilgesellschaftliche Organisationen aus Deutschland, die entwicklungsrelevante Klein- und Kleinstprojekte ihrer Partnerorganisation im Globalen Süden unterstützen und begleiten.

Die Gemeinnützigkeit muss steuerlich anerkannt sein und bei der Antragsstellung nachgewiesen werden. Außerdem muss durch die antragstellenden Organisationen i.d.R. mindestens ein Jahr Zusammenarbeit mit unabhängigen lokalen Partnern in Entwicklungsländern sowie eine Darstellung ihrer Aktivitäten in einem Jahres- oder Tätigkeitsbericht nachgewiesen werden.

Weitere Projekte können gefördert werden, sobald die vertiefte Nachweisprüfung des ersten Projektes abgeschlossen wurde und sich eine positive Entwicklung der Kapazitäten bei der antragstellenden Organisation im Vergleich zum Erstprojekt abzeichnet.

In den ostdeutschen Bundesländern und Berlin ansässige gemeinnützige NRO wenden sich bitte an die Stiftung Nord-Süd-Brücken (<https://www.nord-sued-bruecken.de/foerderung/foerderprogramme/ezf.html>).

In den westdeutschen Bundesländern ansässige gemeinnützige NRO wenden sich bitte an die W. P. Schmitz-Stiftung (<https://www.schmitz-stiftungen.de/de/ez-kleinprojektefonds/>)

C Welche Projekte können gefördert werden?

1. Regionale Schwerpunkte

Die antragstellende Organisation muss bei der Projektdurchführung mit einem Südpartner in einem Land zusammenarbeiten, das auf der aktuellen DAC-Liste der Entwicklungsländer steht.

2. Inhaltliche Schwerpunkte

Es werden insbesondere Projekte gefördert, die

- vorrangig auf die Befriedigung von Grundbedürfnissen gerichtet sind,
- auf die unmittelbare Verbesserung der Lebensbedingungen der Zielgruppe gerichtet sind (z. B. einkommensschaffende Maßnahmen),
- die gesellschaftliche Stellung und die soziale Situation von Frauen nachhaltig verbessern,
- durch Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen die Fähigkeiten der Zielgruppen erweitern, eigenständig ihre Probleme zu lösen (emanzipatorischer Ansatz),
- in besonderer Weise auf den Umwelt- und Ressourcenschutz ausgerichtet sind,
- die Süd-Süd-Kooperation unterstützen und fördern,
- die Gleichberechtigung von Mann und Frau verwirklichen,
- die Rechte von Kindern stärken,
- die Situation von Menschen mit Behinderungen verbessern,
- die Menschenrechte durchsetzen bzw. deren Verwirklichung fördern,
- die Diskriminierung von Menschen z. B. aufgrund ihrer Herkunft, ihrer Religion, ihrer Sexualität oder ihrer politischen Überzeugungen überwinden helfen,
- dem Erhalt des Friedens und der Prävention von gewaltsamen Formen der Konfliktaustragung verpflichtet sind. Insbesondere im Rahmen von Projekten, die im Umfeld von gewalttätigen Konflikten angesiedelt sind, sollten Möglichkeiten der Gewaltreduktion und der gewaltfreien Konfliktlösung unterstützt werden.

3. Fördervoraussetzungen

- Die geförderten Projekte stehen im Rahmen stabiler oder sich entwickelnder Partnerschaften mit unabhängigen lokalen Partnern, deren Stärkung Teil der Projektkonzeption sein sollte.
- Die Zielgruppen sind im gesamten Projektzyklus (Auswahl, Konzeption, Planung, Umsetzung, Evaluierung) wesentlich beteiligt. Das Projekt muss deutlich erkennbar einen Beitrag zu Selbstorganisationsprozessen der Beteiligten leisten.
- Gefördert werden nur Projekte, deren klar definierte Ziele innerhalb einer Laufzeit von i.d.R. 12 Monaten erreicht werden können.
- Die antragstellende Organisation bzw. ihre Partner soll im Antrag darlegen, wie die im Projekt erzielten Wirkungen über den Zeitraum des Projekts hinaus für die Zielgruppen und das Projektumfeld erhalten werden (Nachhaltigkeit).

4. Hinweise für Investitionen

- Investitionen (z. B. Baukosten, Anschaffungen oder Ausstattungen) können gefördert werden. Es sollte aber i.d.R. ein Element der Stärkung von Fähigkeiten (z.B. in der Nutzung der Investitionen) im Projekt enthalten sein.
- Die nachhaltige Nutzung der Investitionen muss gesichert sein (personell und materiell).
- Mit der Investition muss ein emanzipatorisches Ziel für besonders förderungswürdige Zielgruppen verbunden sein.
- Die Investitionen sollten erkennbar Teil einer längerfristigen Projektbegleitung sein.
- Investitionsgüter sind im Projektland zu erwerben. Ausnahmen bedürfen einer Begründung.
- Bauprojekte für Gemeinschaftseinrichtungen werden nur gefördert, wenn ein sicherer und nachhaltiger Zugang zur Wasser- und zur Sanitärversorgung und barrierefreier Zugang vorgesehen ist.

5. Hinweise für Projekte im Bereich der sozialen Infrastruktur

- Projekte im Bereich der sozialen Infrastruktur (z. B. Gesundheits- und Bildungswesen) fallen grundsätzlich in den Zuständigkeitsbereich staatlicher Stellen. Diese müssen daher einen wesentlichen Beitrag zur Realisierung bzw. Nachhaltigkeit des Projektes leisten. Dieser Beitrag kann sowohl auf kommunaler Ebene als auch auf regionaler oder nationaler Ebene (Ministerium) erbracht werden.

- Der tatsächliche Nutzen der geplanten Einrichtung für die Zielgruppen muss gewährleistet sein (z. B. ob die Zielgruppen die ggf. erforderlichen Gebühren zahlen können).
- Neben den angestrebten sozialen Zwecken sollen die inhaltlichen Ansätze benannt werden. Förderwürdig sind insbesondere Ansätze, die über eine reine Versorgung hinausgehen und die Zielgruppe darin stärken, selbst für ihre Rechte einzutreten (z. B. Aufklärung und Prävention, Naturmedizin im Gesundheitsbereich, besondere Förderung von Mädchen, moderne pädagogische Konzepte, Förderung und Gleichstellung von Minderheiten etc. im Bildungsbereich).

6. Hinweise für Projekte im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

- Projekte, die sich an Kinder und Jugendliche richten und mit diesen realisiert werden, können nur gefördert werden, wenn die antragstellende Organisation und der Projektpartner Leitlinien des Kinderschutzes verankert haben. Die Leitlinie soll mindestens den Standards der UN-Kinderrechtskonvention entsprechen.

D Verfahren, Art und Höhe der Fördermittel sowie Eigenanteil

1. Verfahren

- Die Fördermittel sind stets schriftlich auf den Formularen des EZ-Kleinprojektfonds der Stiftungen zu beantragen.
- In den ostdeutschen Bundesländern und Berlin ansässige gemeinnützige NRO wenden sich bitte an die Stiftung Nord-Süd-Brücken (<https://www.nord-sued-bruecken.de/foerderung/foerderprogramme/ezf.html>).
- In den westdeutschen Bundesländern ansässige gemeinnützige NRO wenden sich bitte an die W. P. Schmitz-Stiftung (<https://www.schmitz-stiftungen.de/de/ez-kleinprojektfonds/>)
- Die Förderung orientiert sich an den Förderrichtlinien und an den Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung für die Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben privater deutscher Träger (BNBest-P/Private Träger). Diese finden sich unter dem Titel BMZ Förderrichtlinien ab 01. Januar 2016 unter <https://bengo.engagement-global.de/downloads.html>
- Die Prüfung der Anträge erfolgt durch die Stiftungen.
- Nach Förderzusage wird ein Vertrag zwischen der antragstellenden Organisation und der jeweils zuständigen Stiftung geschlossen. Die antragstellende Organisation erhält mit dem Vertrag auch weitere Dokumente wie z. B. eine Vorlage für den Endbericht (Verwendungsnachweis), die Mittelanforderung und ein Muster bzw. einen Hinweis auf die Projektvereinbarung mit dem Südpartner.

- Die Zuwendung muss durch die antragstellende Organisation entsprechend der im Antrag beschriebenen Planung an den Projektpartner weitergeleitet werden.
- Mit dem Projektpartner ist ein privatrechtlicher Vertrag abzuschließen. Musterverträge in deutscher, englischer, französischer und spanischer Sprache finden sich auf der Website der [Beratungsstelle für private Träger in der Entwicklungszusammenarbeit \(bengo\)](https://bengo.engagement-global.de/downloads.html) <https://bengo.engagement-global.de/downloads.html>.

2. Art, Höhe sowie Eigenanteil

- Die Fördermittel werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse im Wege der Projektförderung (Anteilsfinanzierung) gewährt.
- Eine Projektlaufzeit von bis zu einem Jahr ist möglich.
- Die Förderung eines Projektes umfasst i.d.R. höchstens 75 % der förderfähigen Gesamtprojektsumme.
- Der Eigenanteil beträgt i.d.R. 25%. Hiervon müssen durch den Zuwendungsempfänger (die antragstellende Organisation) mindestens 10% der Mittel aufgebracht werden. Diese können auch aus anderen nicht öffentlichen Mitteln erbracht werden. Bis zu 15% können durch den Projektpartner vor Ort in Form von Barmitteln eingebracht werden. Eine Valorisierung von Arbeitsleistung, Grundstücken, Gebäuden etc. ist nicht möglich.
- Die maximale Höhe der Fördermittel richtet sich danach, in welche Förderlinie (F10, F25 oder F50) die Organisation im Rahmen der Trägerprüfung bei den Stiftungen eingestuft wurde.
- Eventuelle Fördermittel der Stiftungen können nicht zur Kofinanzierung der im Rahmen dieses Programms geförderten Projekte eingesetzt werden.